

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	36. Technischer Ausschuss	06.09.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	10
			Nein-Stimmen	1
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nichtöffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	25. Sitzung des Stadtrates	09.09.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Schmölln zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes
für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln
für das Jahr 2004.

Sachdarstellung:

Derzeit sind mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht Gera in Sachen Straßenausbaubeitragsrecht

anhängig. Es bestehen aufgrund aktueller Rechtsprechung hinreichende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bestehenden Beitragssatzsatzungen.

Sämtliche Beitragssatzsatzungen sind entgegen § 7a Abs. 5 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung nicht bei Ablauf des abgerechneten Kalenderjahres, sondern erst am Tag nach der Veröffentlichung der Satzung in Kraft getreten.

Gem. § 7a Abs. 5 Satz 1 ThürKAG entstand die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Das setzt aber voraus, dass zu diesem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt eine wirksame Satzung in Kraft war.

Die Periodenbezogenheit des wiederkehrenden Beitrags setzt voraus, dass die Satzung dann eine Rückwirkungsanordnung enthält, wobei eine Rückwirkung auf den 31. Dezember des maßgeblichen Jahres genügen dürfte (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 11.10.2012 – 4 ZKO 655/12; VG Weimar, Urt. v. 02.02.2014 – 3 K 1548/12 We, juris RN20).

Die Rechtsprechung führt hierzu konkret aus: „Ohne (zulässige) Rückwirkungsanordnung jedoch vermag im wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsrecht eine nachträglich erlassene Satzung eine Beitragsschuld für Investitionskosten aus zurückliegenden Jahren nicht zu begründen. Denn bei den wiederkehrenden Beiträgen entsteht im Unterschied zum Ausbaubeitragsrecht nach § 7 ThürKAG die sachliche Beitragspflicht nicht erst in dem Zeitpunkt, in dem alle gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Entstehung erfüllt sind, sondern jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.“

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Beschluss des ThürOVG in dieser Sache nicht veröffentlicht wurde und uns erst im Rahmen der laufenden Verfahren bekannt geworden ist.

Eine Heilung der Satzung ist möglich, vgl. §§ 7 Abs. 12 S. 2, 21 b Abs. 2 S. 2 ThürKAG.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2004